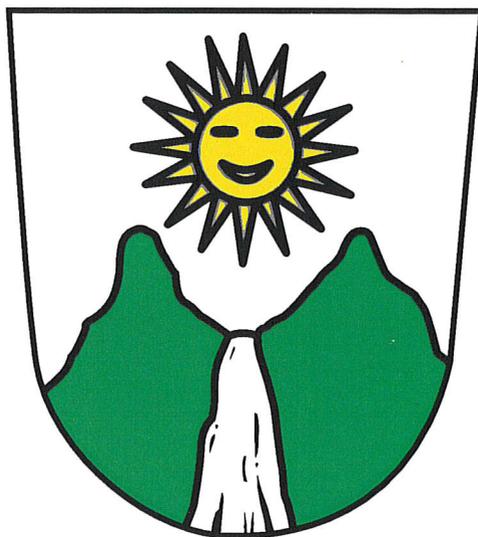


# Burgergemeinde Zwischbergen



**Burgerreglement**  
**1996**

# Bürgerreglement

## der Burgergemeinde Zwischbergen

vom 14. Januar 1996

Die Burgerversammlung vom 14. Januar 1996,

Eingesehen die Artikel 69, 75, 80 - 82 der Kantonsverfassung, Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften,

Auf Antrag der Burgerversammlung

beschliesst:

### KAPITEL I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 1

Das vorliegende Bürgerreglement enthält im Rahmen der Verfassung und der Gesetze die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

##### Artikel 2

- 1 Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden, solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Bürgervermögens dem Gemeinderat übertragen.
- 2 In diesem Fall ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus 3 (drei) Burgern zusammengesetzte Kommission.
- 3 Diese Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörden bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem.

Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend.

- 4 Die Kommission bildet sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde kann der Gemeinderat einen die Bürgergemeinde verpflichtenden Beschluss nur nach Einholen der Vormeinung der Bürgerkommission fällen.

### Artikel 3

- 1 Bürger von Zwischbergen sind:
- a) die im Familienregister des Zivilstandsamtes eingetragenen Personen;
  - b) Personen, die das Gemeindebürgerrecht aufgrund der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung erwerben;
  - c) Personen, die das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Bürgerversammlung erwerben.
- 2 Der Gemeinderat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

### Artikel 4

Im vorliegenden Reglement bezeichnen die Begriffe **Bürger**, **Bewerber** und **Gesuchsteller** die Angehörigen der Bürgerschaft von Zwischbergen beiden Geschlechtes.

### Artikel 5

- 1 Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt wird jeder in Zwischbergen wohnsässige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als haushaltführender Bürger betrachtet.
- 2 Die Bürgerinnen und Bürger der Bürgerschaft Zwischbergen sind gleichberechtigt.

## KAPITEL II

### Burgervermögen

#### Artikel 6

- 1 Das Vermögen der Bürgergemeinde Zwischbergen besteht namentlich aus:
- überbauten und nicht überbauten Grundstücken;
  - Wäldern;
  - Alpen, Weiden und Gebäuden (im besondern das Schulhaus Belleggen im Zwischbergental und das Bürgerhaus in Gondo;

- Kapitalien, Guthaben und Spezialfonds;
- allen anderen erworbenen und verfallenen Gütern.

2 Das Burgervermögen ist in der Vermögensrechnung und den Inventaren lückenlos an- und nachzuführen.

### **Artikel 7**

1 Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter:

- von der Burgergemeinde selbst bewirtschaftet werden;
- von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, usw.);
- den Burgern zur Nutzung überlassen werden.

2 Die Burgergemeinde behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

### **Artikel 8**

#### **Bodenverkauf/Bodenrecht**

Allfällige Gesuche sind jeweils von der Burgerversammlung zu genehmigen.

## **KAPITEL III**

### **Nutzung des Burgervermögens**

#### **Artikel 9**

- 1 Die Nutzung ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde Zwischbergen abhängig.
- 2 Sofern das Reglement die Nutzung durch Nichtburger erlaubt, sind folgende Prioritäten zu beachten:
  - wohnsässige Bürger;
  - nicht wohnsässige Bürger;
  - wohnsässige Nichtbürger;
  - andere Personen.

## **Artikel 10**

Die wohnsässigen Ehrenbürger und die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben nur dann Anspruch auf den Bürgernutzen, wenn sie die für Walliser geltenden Einbürgerungsgebühren entrichten.

# **KAPITEL IV**

## **Naturlalleistung**

### **A: Wälder**

#### **Artikel 11**

- 1 Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Burgergemeinde, die Munizipalgemeinde oder in Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften in einem Forstrevier.
- 2 Die Burgergemeinde tritt den Organisationen bei, welche den Zielen der Forstgesetzgebung entsprechende Waldbewirtschaftung und Waldpflege bezwecken.

#### **Artikel 12**

- 1 Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Burgergemeinde kann diese den Bürgern zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz liefern.
- 2 Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilungsholz hat unter Aufsicht des kommunalen Forstdienstes zu erfolgen.

### **B: Alpen/Weiden**

#### **Artikel 13**

- 1 Die Burgeralpen werden von der Burgerschaft selber verwaltet und können unter gebührender Rücksichtnahme auf die Rechte der Bürger verpachtet werden.
- 2 Den Bürgern ist es erlaubt, nach Rücksprache mit der Verwaltung ihr Vieh auf die Alpen aufzutreiben. Benützungsmodalitäten und Gebühren werden von der Burgerversammlung festgelegt. Sofern es die Umstände erlauben, wird auch Dritten die Benutzung der Alpen gestattet.

## KAPITEL V

### Erteilung des Bürgerrechtes

#### **Artikel 14**

Das Gesuch um Einbürgerung in die Bürgergemeinde von Zwischbergen muss schriftlich an den Gemeinderat gerichtet werden. Der Bewerber muss die für die Erlangung des Schweizer- und Walliserbürgerrechts in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Bedingungen erfüllen.

#### **Artikel 15**

- 1 Damit das Gesuch in Erwägung gezogen werden kann, muss der Bewerber seinen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren auf dem Territorium der Gemeinde Zwischbergen haben.
- 2 Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechtes.
- 3 Bei Verweigerung kann der wohnsässige schweizerische Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Vorbehalten bleiben die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehenen Beschwerdefristen.

#### **Artikel 16**

Die Einbürgerungsgebühren werden in einem Anhang des vorliegenden Reglementes festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.

#### **Artikel 17**

- 1 Auf Antrag des Gemeinderates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Bürgergemeinde von Zwischbergen hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- 2 Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr gefordert.
- 3 Auch ein Bürger kann Ehrenbürger werden.

## KAPITEL VI

### Schlussbestimmungen

#### Artikel 18

Die Burgergemeinde von Zwischbergen ist Mitglied der Walliser Burgergemeinden.

#### Artikel 19

- 1 Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglementes ist die Burgerversammlung zuständig.
- 2 Bei Beginn jeder Verwaltungsperiode unterbreitet der Gemeinderat der Burgerversammlung die nötigen Anpassungen der im vorliegenden Reglement oder seinen Beilagen vorgesehenen Tarife und Gebühren.

#### Artikel 20

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft.

So angenommen an der Burgerversammlung vom 14. Januar 1996.

So homologiert an der Staatsratssitzung vom 31. Januar 1996.

### Burgergemeinde Zwischbergen

**Squaratti Roland**  
Burgerschreiber



**Jordan Gabriel**  
Burgerpräsident



# ANHANG

## I Einbürgerungstarife

<b>1. Ausländer</b>		Fr. 15'000.--
<b>2. Schweizerbürger</b>	wohnsässig	Fr. 5'000.--
	nicht wohnsässig	Fr. 10'000.--
<b>3. Walliser</b>	wohnsässig	Fr. 3'000.--
	nicht wohnsässig	Fr. 5'000.--

## II Naturalgaben

1. Der Neuburger hat ein dem Muster der Burgerstube entsprechendes Familienwappen aus Holz zu stiften.
2. Er spendet einen Burgertrunk in Zwischbergen. Der Burgertrunk kann von maximal zwei Neuburgern gleichzeitig durchgeführt werden.

So beschlossen von der Burgerversammlung von Zwischbergen am 14. Januar 1996 und homologiert vom Staatsrat des Kanton Wallis am 31. Januar 1996.

## Burgergemeinde Zwischbergen

**Squaratti Roland**  
Burgerschreiber



**Jordan Gabriel**  
Burgerpräsident



Zwischbergen, 29.02.1996/sqr